



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 01-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998)

Wien, 27.10.1998
Kettner/Kr
Klappe 899 93
S/keineew_ges.doc
140/1645/98

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	102 -GE/19 98
Datum:	30. Okt. 1998
Verteilt	2.11.98 ✓

Mag. Michaelitsch

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 1. Oktober 1998, Zl. 95.012/474-IV/11/98/Vg, vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.:

Beilagen

Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 01-4000-99-89980

Wien, 27.10.1998

Slovak/Kr

Klappe 899 93

S/SGP_St.doc

140/1645/98

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998)

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 1. Oktober 1998, Zl. 95.012/474-IV/11/98/Vg, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes gibt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme ab:

Im Vorfeld der Begutachtung wurde vom Österreichischen Städtebund eine Rundfrage zum Gegenstand bei allen Gemeinden mit Gemeindewachen durchgeführt, wobei durchwegs positive Äußerungen abgegeben wurden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß unter Umständen die Einschränkung auf Angehörige eines Gemeindewachkörpers die Regelung zu eng gestaltet, zumal nichts darüber ausgesagt ist, ab welcher Stärke ein Wachkörper vorliegt. Aus dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gesehen sollten nicht zwei Kategorien von Gemeindewachen geschaffen werden. Auch kleinere Wachen können diesem Bedürfnis nachkommen.

Da mit der Novellierung eine Änderung des B-VG einhergehen soll, könnte dieser Problematik durch die Einfügung der Worte „sowie Gemeindegewaltorgane“ nach „Gemeindegewaltkörpers“ begegnet werden.

Aus den Rückmeldungen ist auch das dringende Bedürfnis nach Zugang zum EKIS festzustellen. Mangels dieses Zuganges sind Vollzugsaufgaben der Gemeindegewalten längere Zeit gehemmt oder müssen Bürger oft länger als zwei Wochen auf Strafregisterbescheinigungen warten. In einigen Gemeinden werden bis zu fünfhundert diesbezügliche Anträge im Jahr gestellt.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in den Gesetzesvorschlag einfließen zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.:



Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat